



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 06.06.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 21

Seite 130

Inhaltsverzeichnis:

Feuerlöschwesen;
Haftpflichtversicherung Aktive, Dienstunfallversicherung Aktive und Gruppenunfallversicherung
Vereinstätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Traunstein;
- Versicherungsbeiträge für das Jahr 2025 -

56/25

Katastrophenschutz;
Aktualisierung des Externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
(BayKSG) für die Firmen Alzchem Trostberg GmbH und BASF Construction Additives GmbH im
Chemiepark Trostberg, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg
Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 5 BayKSG

57/25

Vollzug des KommZG;
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserver-
sorgung der Gruppe Harpfing

58/25

56/25

Az.: 3.34-0902-240001

Feuerlöschwesen;**Haftpflichtversicherung Aktive, Dienstunfallversicherung Aktive und Gruppenunfallversicherung****Vereinstätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Traunstein;****- Versicherungsbeiträge für das Jahr 2025 -**

Von der Versicherungskammer Bayern wurden die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge für die Haftpflichtversicherung (je aktiven Feuerwehrangehörigen 0,30 € abzüglich 10 % Nachlass + 19 % Versicherungssteuer), Gruppenunfallversicherung – Dienstunfall und Lohnerstattung (die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweils abgeschlossenen Vertragsbedingungen+19 % Versicherungssteuer) und die Gruppenunfallversicherung - Vereinstätigkeit (je Feuerwehrvereinsangehörigen 0,40 € abzüglich 10 % Nachlass + 19 % Versicherungssteuer) in Rechnung gestellt. Die Beiträge haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund Vertragsanpassung einzelner Gemeinden verändert.

Für die Berechnung der Versicherungsbeiträge wurden von der Versicherungskammer Bayern jeweils die Mitgliederzahlen des Vorjahres (aktive Feuerwehrangehörige und Vereinsmitglieder - **Stand: 01.01.2024**) zugrunde gelegt.

Im Einzelnen ergeben sich für die Mitgliedskommunen folgende Beiträge:

Abrechnung der Versicherungen für die Feuerwehren - Jahresbeiträge 2025 -							
Gemeinde	Aktiv	Vereins- mitglieder	Haftpflicht € 0,27	Unfall (Aktive) individuell	Unfall (Verein) € 0,36	Versicherungs- steuer 19%	Gesamtbetrag in Euro
Altenmarkt	104	463	€ 28,08	€ 478,40	€ 166,68	€ 127,90	€ 801,06
Bergen	96	560	€ 25,92	€ 441,60	€ 201,60	€ 127,13	€ 796,25
Chieming	135	437	€ 36,45	€ 621,00	€ 157,32	€ 154,81	€ 969,58
Engelsberg	120	357	€ 32,40	€ 408,00	€ 128,52	€ 108,09	€ 677,01
Fridolfing	197	389	€ 53,19	€ 1.773,00	€ 140,04	€ 373,58	€ 2.339,81
Grabenstätt	119	621	€ 32,13	€ 1.178,10	€ 223,56	€ 272,42	€ 1.706,21
Grassau	119	561	€ 32,13	€ 547,40	€ 201,96	€ 148,48	€ 929,97
Inzell	64	600	€ 17,28	€ 633,60	€ 216,00	€ 164,71	€ 1.031,59
Kienberg	53	286	€ 14,31	€ 477,00	€ 102,96	€ 112,91	€ 707,18
Kirchanschöning	210	701	€ 56,70	€ 714,00	€ 252,36	€ 194,38	€ 1.217,44
Marquartstein	44	202	€ 11,88	€ 435,60	€ 72,72	€ 98,84	€ 619,04
Nußdorf	59	325	€ 15,93	€ 584,10	€ 117,00	€ 136,24	€ 853,27
Obing	115	502	€ 31,05	€ 1.035,00	€ 180,72	€ 236,89	€ 1.483,66
Palling	138	536	€ 37,26	€ 1.366,20	€ 192,96	€ 303,32	€ 1.899,74
Petting	107	488	€ 28,89	€ 963,00	€ 175,68	€ 221,84	€ 1.389,41
Pittenhart	61	336	€ 16,47	€ 549,00	€ 120,96	€ 130,42	€ 816,85
Reit im Winkl	61	172	€ 16,47	€ 280,60	€ 61,92	€ 68,21	€ 427,20
Ruhpolding	77	356	€ 20,79	€ 762,30	€ 128,16	€ 173,14	€ 1.084,39
Schlechting	44	234	€ 11,88	€ 272,80	€ 84,24	€ 70,09	€ 439,01
Schnaitsee	193	737	€ 52,11	€ 887,80	€ 265,32	€ 228,99	€ 1.434,22
Seeon-Seebruck	174	739	€ 46,98	€ 591,60	€ 266,04	€ 171,88	€ 1.076,50
Siegsdorf	208	1.148	€ 56,16	€ 1.185,60	€ 413,28	€ 314,46	€ 1.969,50
Staudach-Eger.	36	95	€ 9,72	€ 356,40	€ 34,20	€ 76,06	€ 476,38
Surberg	68	324	€ 18,36	€ 673,20	€ 116,64	€ 153,56	€ 961,76
Tacherting	177	1.033	€ 47,79	€ 1.416,00	€ 371,88	€ 348,78	€ 2.184,45
Taching am See	113	210	€ 30,49	€ 1.118,70	€ 75,60	€ 232,71	€ 1.457,50
Tittmoning	282	1094	€ 76,14	€ 2.538,00	€ 393,84	€ 571,52	€ 3.579,50
Traunreut	326	1163	€ 88,02	€ 2.901,40	€ 418,68	€ 647,54	€ 4.055,64
Traunstein	298	1115	€ 80,46	€ 2.950,20	€ 401,40	€ 652,09	€ 4.084,15
Trostberg	215	1.302	€ 58,05	€ 2.128,50	€ 468,72	€ 504,50	€ 3.159,77
Übersee	82	473	€ 22,14	€ 738,00	€ 170,28	€ 176,78	€ 1.107,20
Unterwössen	85	164	€ 22,95	€ 391,00	€ 59,04	€ 89,87	€ 562,86
Vachendorf	57	266	€ 15,39	€ 262,20	€ 95,76	€ 70,94	€ 444,29
Waging am See	274	1.091	€ 73,98	€ 2.712,60	€ 392,75	€ 604,07	€ 3.783,40
Wonneberg	95	294	€ 25,65	€ 940,50	€ 105,80	€ 203,67	€ 1.275,62
KBI	27	0	€ -	€ 267,30	€ -	€ 50,79	€ 318,09
Gesamt	4633	19374	€ 1.243,60	€ 35.579,70	€ 6.974,59	€ 8.321,60	€ 52.119,49

Stand Aktive und Vereinsmitglieder = 01.01.2024

Etwaige, bei der Prüfung der jeweiligen Beiträge festgestellte Unstimmigkeiten, bitten wir uns möglichst umgehend mitzuteilen (Telefon 0861 / 58 - 7174).

Die fälligen Jahresbeiträge werden durch die Kreiskasse nach Ablauf von zwei Wochen von den Konten der Kommunen abgebucht.

Dr. Wolfgang Krämer
Abteilungsleiter

57/25

Az.: 3.341-0931-240005

Katastrophenschutz;

**Aktualisierung des Externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für die Firmen Alzchem Trostberg GmbH und BASF Construction Additives GmbH im Chemiepark Trostberg, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg
Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 5 BayKSG**

Das Landratsamt Traunstein ist nach Art. 3a BayKSG verpflichtet, für die Chemiebetriebe Alzchem Trostberg GmbH und BASF Construction Additives GmbH im Chemiepark Trostberg, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, einen Alarm- und Einsatzplan als externen Notfallplan zu erstellen, welche nach Art. 10 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III Richtlinie) einen Sicherheitsbericht zu erstellen haben.

Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zwischen beiden Firmen wird ein zusammengefasster externer Notfallplan erstellt, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürlichen Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- Notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffenen Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Es handelt sich hierbei um eine Fortschreibung des externen Notfallplanes aus dem Jahre 2019.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird der Entwurf des fortgeschriebenen externen Notfallplanes gemäß Art. 3a Abs. 5 BayKSG in der Zeit

vom 16. Juni 2025 bis 17. Juli 2025

beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein im Gebäude A, 1. Stock, Zimmer 1.41, Montag bis Donnerstag von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebrachte Anregungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Weiter Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0861/58-534.

Traunstein, 04.06.2025

Dr. Wolfgang Krämer
Abteilungsleiter

58/25
Az.: K.20-8637-250003

**Vollzug des KommZG;
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gruppe Harpfing**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing in der Sitzung am 04.06.2025 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
- (2) - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,60 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 6,75 €. |

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 8a) und Verbrauchsgebühren (§ 9).

§ 8a **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

Dauerdurchfluss (Q3)

4 cbm / Stunde	122,50 € / Jahr
10 cbm / Stunde	137,50 € / Jahr
16 cbm / Stunde	157,50 € / Jahr
40 cbm / Stunde	222,50 € / Jahr

Nennndurchfluss (Qn)

2,5 cbm / Stunde	122,50 € / Jahr
6 cbm / Stunde	137,50 € / Jahr
10 cbm / Stunde	157,50 € / Jahr
40 cbm / Stunde	222,50 € / Jahr.

§ 9**Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Für den Verbrauch von Bauwasser wird bis zum Einbau des Wasserzählers eine Pauschalgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
 - (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 11**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 12**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.05. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 13**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 15**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Abgabentatbestände, die von den Satzungen vom 04.08.1998 und vom 01.12.2009 mit den jeweiligen Änderungssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
Wurden solche Abgabentatbestände nach der o. g. Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Abgabenbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich die Abgabe nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.
- (3) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing vom 04.08.1998 und vom 01.12.2009 (sowie diese nicht ohnehin nichtig ist) mit den jeweiligen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kienberg, 05.06.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing
gez.

Reithmeier
Verbandsvorsitzender

Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats